

20. Satzungsnachtrag der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010



Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 6 Abs. I wird der zweite Halbsatz

„, wenn sie das Wahlrecht ab dem 1. Januar 2002 ausüben.“

gestrichen und

in Satz 4 nach dem Wort „Mitgliedsbescheinigung“ die Worte

„oder das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall“
eingefügt.

2. § 6 Abs. II wird neu gefasst:

Erhebt die atlas BKK ahlmann nach § 242 Absatz 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitrag, kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz I Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitragssatz erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitrag erhöht wird. Die atlas BKK ahlmann hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die atlas BKK ahlmann ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.

3. In § 6 Abs. III wird der zweite Satz „Die Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.“ durch den Satz

„Absatz I Satz 4 gilt nicht.“

ersetzt.

4. § 6 Abs. IV wird wie folgt neu gefasst:

Wenn ein Wahltarif nach §§ 8b oder 15 gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur atlas BKK ahlmann frühestens unter den Voraussetzungen der §§ 8b Absatz VI und § 15 Absatz XVI, aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist

gemäß § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden. Abs. II gilt mit Ausnahme der Mitglieder, die einen Wahltarif gemäß § 15 gewählt haben.

5. In § 10 Abs. II werden die Worte „mit Ausnahme“ durch das Wort
„einschließlich“
ersetzt.
6. In § 10 Abs. III wird der Wortlaut „fällig mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind“ durch den Wortlaut
„am 15. des Folgemonats der Auszahlung der Versorgungsbezüge
fällig“
ersetzt.
7. In § 12 Abs. VII Ziffer I wird beim Aufzählungspunkt
 - leicht- bis mittelgradige obstruktive Schlafapnoe (AHI bis ca. 25/h) mit geringer klinischer Symptomatikdie Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. VII Ziffer III Nr. 1b wird das Wort „Bescheinigung“
durch das Wort „Verordnung“
ersetzt.
9. In § 14 Abs. III wird das Wort „Prämien“
durch das Wort „Bonuszahlung“
ersetzt.


Artikel II

Artikel I Nr. 1 bis 9 treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 12.12.2014 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Bremen, 15.12.2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Peter Winter



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 12. Dezember 2014 beschlossene 20. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2014
213-59305.0-940/2009

